



Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über die För- derung von Sport und Bewegung

Bern, den 29. Juni 2021

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 68 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) betreibt der Bund eine Sport-
schule. Die Umsetzung des Verfassungsartikels erfolgt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des
Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG, SR 415.0) durch
Errichtung und Betrieb der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) mit
sportwissenschaftlicher Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Aus- und Weiterbildung
im Tertiärbereich. Das Bundesamt für Sport (BASPO) führt die EHSM (Art. 26 Abs. 3 SpoFöG).
Die EHSM ist damit Teil der zentralen Bundesverwaltung.

Diese Organisationsstruktur geht auf einen Grundsatzentscheid des Bundesgesetzgebers zu-
gunsten des Magglinger Dachmodells zurück (Botschaft vom 11. November 2009 zum Sport-
förderungsgesetz, BBI 2009 8215). Wesensmerkmal dieses Modells ist die gesetzlich vorge-
zeichnete organisatorische Verklammerung von staatlichen Förderprogrammen und sportwis-
senschaftlicher Tätigkeit in einer Institution: nämlich Sportpolitik, Sportförderung und Sportin-
frastruktur einerseits sowie anwendungsorientierter sportwissenschaftlicher Lehre, Forschung,
Entwicklung und Dienstleistung andererseits. Diese „Magglinger Dachlösung“ schafft die orga-
nisatorischen Voraussetzungen dafür, dass Konzeption und Umsetzung der schweizerischen
Sportpolitik und Sportförderung effizient, adressaten- und praxisingerecht erfolgen.

Am 1. Januar 2015 trat das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR
414.20) in Kraft, welches eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Förderung der Hochschu-
len sowie für die Koordination im Hochschulbereich schafft. Eines der zentralen Elemente des
HFKG ist die Qualitätssicherung über die institutionelle Akkreditierung. Die EHSM ist dem Gel-
tungsbereich des HFKG unterworfen (Art. 2 Abs. 3). Entsprechend ist die EHSM sowohl Teil
des Sportraums Schweiz als auch Teil des Hochschulraums Schweiz und muss sich bis Ende
2022 institutionell akkreditieren lassen (Art. 14 Abs. 2 SpoFöG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 HFKG).

Die Einführung eines entsprechenden Qualitätssicherungssystems gemäss Art. 30 HFKG er-
fordert Anpassungen der einschlägigen Rechtserlasse. Die Änderungen betreffen auf Bundes-
ratsstufe die Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) und die Verordnung über die
Gebühren des Bundesamts für Sport (GebV-BASPO, SR 415.013). Parallel dazu wird auch
die Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM-

V, SR 415.012) totalrevidiert und auf Amtsstufe ein Organisationsreglement für die EHSM geschaffen.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Governance

Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung ist insbesondere die Einrichtung einer leistungsfähigen Hochschulorganisation und -leitung. Dies verlangt in organisatorischer Hinsicht eine klare Trennung von strategischer und operativer Ebene nach Corporate Governance-Grundsätzen, welche sich in der schweizerischen Hochschullandschaft konsequent etabliert hat. Die Verankerung eines Organisationsaufbaus, welcher den hochschulrechtlichen Corporate Governance-Strukturen nachgebildet ist, stellt ein zentrales Element für die Akkreditierung dar.

Gestützt auf den gesetzgeberischen Entscheid im Sinne der „Magglinger Dachlösung“ ist die EHSM Teil eines Bundesamts und damit einer Bundesverwaltungsorganisation. Dies macht sie zum Sonderfall in der Schweizerischen Hochschullandschaft. Sämtliche übrigen Hochschulen sind als rechtlich verselbstständigte öffentliche-rechtliche Anstalten ausgestaltet. Entsprechend soll in Anlehnung an die Aufbauorganisation anderer Hochschulen ein EHSM-Beirat verankert werden, welcher beratende Funktion hat. Eine neue Delegationsgrundlage soll weiter dem BASPO die Schaffung eines Organisationsreglements für die EHSM ermöglichen, um die im Rahmen der Akkreditierung relevante Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorgängen und Zuweisung von Verantwortung besser darstellen zu können. In dieses Reglement sollen aus Transparenzgründen auch rein deklaratorische, auf verwaltungsorganisationsrechtlichen Grundlagen basierende Bestimmungen aufgenommen werden.

2.2. Mitwirkung

Zudem setzt die institutionelle Akkreditierung die Einräumung angemessener Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörige voraus. Das geltende Recht sieht nur Mitwirkungsrechte für die Studierenden vor. Akkreditierungsrechtlich müssen jedoch sämtliche Hochschulangehörige und damit auch die Mitarbeitenden der EHSM über angemessene Mitwirkungsrechte verfügen. Dies soll neu verankert werden und eine entsprechende hochschulrechtliche Mitwirkungsorganisation für Mitarbeitende geschaffen werden.

2.3 Lehre

Gestützt auf das HFKG und seine Ausführungserlasse – insbesondere die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1, nachfolgend: Koordinationsverordnung Hochschullehre) – erfolgen diverse Anpassungen zwecks Herstellung der Konkordanz mit hochschulrechtlichen Grundlagen. So erfordert insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Voraussetzungen betreffend Zulassung zur ersten Studienstufe (Bachelorstudium) Anpassungen, die für die Akkreditierung relevant sind.

2.4 Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern

Die Bildungsangebote der Trainerbildung sollen neu in einem separaten Artikel abgebildet, die Tätigkeit der Trainerbildung generell breiter abgestützt und die Ausrichtung auf die Leistungssportförderung betont werden. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Bildungsangebote im Bereich der Berufsbildung und nicht der Hochschulbildung anzusiedeln sind.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 55 Auftrag, Leistungen und Grundsätze

Abs. 1: Als Hochschule des Bundes ist die EHSM Teil des BASPO und damit Teil der zentralen Bundesverwaltung. Im Sinne der «Magglinger Dachlösung» leistet sie einerseits einen Beitrag zur nationalen Sport- und Bewegungsförderung und zur Erreichung der Ziele gemäss Artikel 1 SpoFöG. Zum andern ist sie verpflichtet, basierend auf der verfassungsrechtlich zugestandenen Autonomie von Hochschulen einen Beitrag zum allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsauftrag von Hochschulen zu erbringen. Diesen hat sie verfassungs- und hochschulrechtsgemäss im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung zu erfüllen und dabei die Einheit von Lehre und Forschung sicherzustellen (Art. 5 HFKG). Grundvoraussetzung für eine institutionelle Akkreditierung der EHSM ist der Nachweis eines Qualitätssystems, das die hohe Qualität der sportwissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung gewährleistet (Artikel 27 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG) Die EHSM orientiert sich an einem engen disziplinären und thematischen Fokus auf den Bereich Sport, weshalb sie im Hochschulsystem als Fachhochschulinstitut gilt. Die EHSM erbringt ihre Leistungen in erster Linie für das Sportsystem Schweiz. Damit gemeint sind die grundlegenden Strukturen der organisierten und nichtorganisierten Sport- und Bewegungsförderung im Breiten- und Leistungssport.

Abs. 2 Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 SpoFöG werden die drei sportwissenschaftlichen Haupttätigkeitsfelder der EHSM ausgeführt.

Bst. a: Die EHSM bietet theorie- und forschungsbasierte, berufsfeld- und praxisorientierte Bachelor- und Masterstudiengänge an. Auf der Bachelorstufe vermittelt sie sportwissenschaftliches Grundlagenwissen und bereitet die Studierenden auf einen berufsqualifizierenden Abschluss für Tätigkeiten insbesondere im Sportsystem Schweiz vor. Auf der Masterstufe wird weitergehendes, theorie-, forschungs- und praxisorientiertes Wissen vermittelt, das für Expertentätigkeiten im Sportsystem Schweiz qualifiziert. Im Weiterbildungsbereich kann die EHSM Angebote bereitstellen, die zu akademisch anerkannten CAS-, DAS- oder MAS-Abschlüssen führen. Darüber hinaus kann die EHSM sonstige Weiterbildungen wie ein- oder mehrtägige Kurse sowie Tagungen und Kongresse zu sportbezogenen Themen anbieten. Bildungsangebote im Bereich der Trainerbildung können auch dazu gehören.

Abs. 2 Bst. b: Im Rahmen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung werden Fragestellungen aus dem Sportsystem Schweiz gestützt auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit bearbeitet. Gleichzeitig erfüllt die EHSM Aufgaben der Ressortforschung des Bundes im Bereich Sport und Bewegung. Die Ressortforschung ist eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung des gesetzlich umschriebenen Sportförderungsauftrags des BASPO. Die Ergebnisse der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung fliessen in die Lehre sowie die Dienstleistungen der EHSM ein.

Abs. 2 Bst. c: Die EHSM erbringt einen grossen Teil ihrer Dienstleistungen gestützt auf den gesetzlichen Sportförderungsauftrag des BASPO, insbesondere zugunsten der nationalen Sportverbände im Bereich des Leistungssportes. Entsprechend diesem umfassenden Sportförderungsauftrag ist das Spektrum der Dienstleistungen breit. Die Leistungen umfassen namentlich Abklärungen, Testungen, Analysen, Evaluationen und Monitoring, die Durchführung von Beratungen, die Erstellung von Dokumentationen und Gutachten, Experteneinsätze sowie die Durchführung von Auftragsforschungsprojekten. Die Dienstleistungen dienen auch der hochschulrechtlich vorgeschriebenen Generierung von Drittmitteln. So können Gesellschaftsbereiche ausserhalb des Sportsystems wie etwa die Bildung, die Gesundheit oder der Tourismus davon profitieren.

Abs. 3 und 4: Diese entsprechen den heutigen Absätzen 2 und 3.

Art. 55a Organisation

Abs. 1: Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung ist die Einrichtung einer leistungsfähigen Hochschulorganisation und -leitung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG). Organisationsstrukturen und Entscheidungsprozesse müssen so ausgestaltet sein, dass die Hochschule ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann (Anhang 1, Ziff. 2.1 der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich [Akkreditierungsverordnung HFKG; SR 414.205.3]). Die organisatorisch klare Trennung von strategischer und operativer Ebene nach Corporate Governance-Grundsätzen hat sich in der schweizerischen Hochschullandschaft konsequent etabliert. Heute ist der Rektor gemäss Artikel 1 der EHSM-V sowohl für die operative als auch für die strategische Ausrichtung der EHSM zuständig, was unter hochschulrechtlichen Governancegrundsätzen nicht zulässig ist.

Gemäss den verwaltungsorganisationsrechtlichen Grundsätzen des Bundes muss die strategische Verantwortung für die EHSM als Teil eines Bundesamtes bei der Direktorin oder dem Direktor des BASPO liegen (Art. 45 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG; SR 172.010]).

Abs. 2: Die Direktorin oder der Direktor des BASPO soll in hochschulspezifischen Belangen vom EHSM-Beirat beraten werden, der mit Personen aus den Bereichen Sport, Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Verwaltung besetzt werden soll. Hochschulspezifische Belange betreffen primär die Lehr- und Forschungsbereiche der EHSM. Damit soll das nötige, in der Bundesverwaltung nicht vorhandene hochschulspezifische Fachwissen eingeholt werden, um strategisch fundierte Entscheide treffen zu können. Die langfristige Qualitätsentwicklung der Hochschule soll so im Sinne von Anhang 1 Ziffer 2.2 i.V.m. Ziffer 1.1 Akkreditierungsverordnung HFKG gesichert werden.

Abs. 3: Die operative Verantwortung soll wie bisher bei der Rektorin oder dem Rektor liegen.

Abs. 4: Die Delegation stützt sich auf Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b SpoFöG. Das Organisationsreglement ergänzt auf Amtsstufe die Geschäftsordnung des BASPO. In diesem sollen aus Transparenzgründen auch rein deklaratorische, auf verwaltungsorganisationsrechtlichen Grundlagen abgestützte Bestimmungen aufgeführt werden. Damit soll im Akkreditierungsprozess für den Prüfbereich «Governance» das organisatorische Funktionieren der EHSM anschaulicher dargelegt und die im Rahmen der Rechenschaftspflicht und Akkreditierung relevante Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorgängen und Zuweisung von Verantwortung verbessert werden.

Art. 55b EHSM-Beirat

Abs. 1: Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder soll durch das Departement erfolgen, um im Rahmen der Entscheidungsfindung auf strategischer Ebene eine gewisse Unabhängigkeit zwischen entscheidender und beratender Instanz herzustellen. Die Mechanismen der «checks and balances» im Sinne des Hochschulorganisationsrechts sollen so gestärkt werden.

Abs. 2: Die Amtsenthebung soll nur aus wichtigen Gründen wie schwere Verfehlungen oder Amtsunfähigkeit erfolgen.

Art. 56 Hochschulangehörige und ihre Mitwirkungsrechte

Abs. 1: Die Hochschulangehörigen der EHSM werden vor dem Hintergrund der hochschulrechtlichen Mitwirkungsrechte von Absatz 2 abschliessend aufgezählt. Nicht dazu zählen die Mitglieder des EHSM-Beirates und die Rektorin oder der Rektor. Neben den Mitarbeitenden, die organisatorisch der EHSM zugeteilt sind, gelten auch jene der übrigen Bereiche des BASPO rechtlich als Angehörige der EHSM, wenn sie regelmässig bei der Aufgabenerfüllung in Lehre oder Forschung beigezogen werden. Die Pflichtenhefte der jeweiligen Stellen sollen

hierzu massgebend sein. Die Synergienutzung der Magglinger Dachlösung bringt es mit sich, dass auch Mitarbeitende der übrigen Bereiche regelmässig in den wesentlichen Aufgabenfeldern der EHSM tätig sind und deshalb von Entscheidungen der Organe betroffen sein können. Dazu gehören im Bereich der Lehre beispielweise Mitarbeitende aus den Ressorts Jugend- und Erwachsenensport oder Sportpolitik, die an der EHSM eine Dozierendentätigkeit ausüben. Die Mitwirkungsrechte sollen auch ihnen zugestanden werden. Übriges Personal des BASPO, das in untergeordneter Weise zur Aufgabenerfüllung der EHSM beiträgt, wie beispielsweise im Bereich Gebäudemanagement, soll von den Mitwirkungsrechten ausgeschlossen sein.

Mit dem Begriff «Studierende» in Buchstabe b werden alle Personen erfasst, die einen Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsstudiengang (CAS/DAS/MAS) an der EHSM besuchen. Hörerinnen und Hörer werden separat aufgeführt, da sie keinen Studierendenstatus haben und keine Prüfungen ablegen; jedoch können von ihnen Gebühren verlangt werden.

Abs. 3 und 4: Das Qualitätssicherungssystem der EHSM hat gemäss Hochschulrecht als Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung sicherzustellen, dass die Hochschulangehörigen bzw. insbesondere die Mitarbeitenden und Studierenden als repräsentative Gruppen einer Hochschule über angemessene Mitwirkungsrechte und Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG i.V.m. Anhang 1 Ziff. 1.3 und 2.3 Akkreditierungsverordnung HFKG). Neu sollen auch die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden verankert werden und eine Grundlage für ein Mitwirkungsorgan geschaffen werden, das sich auf Hochschulrecht stützt und sich von einer Personalkommission im Sinne des Bundespersonalrechts abgrenzt. Diese besteht aus einer Mitarbeitendenversammlung und einer Mitarbeitendenvertretung. Betreffend Mitwirkungsorganisation der Studierenden soll begrifflich klargestellt werden, dass sich die Studierenden privatrechtlich organisieren können. Wie bisher wird dies in Vereinsform geschehen.

Abs. 5: Die Ausgestaltung der Mitwirkung und die Konkretisierung der Mitarbeitendenorganisation soll gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b SpoFöG an das BASPO delegiert und im Organisationsreglement verankert werden. Die Mitwirkungsrechte haben Bedeutung für den Entscheidungsprozess innerhalb der EHSM und somit eine zentrale organisationsrechtliche Dimension was es erlaubt, die entsprechenden Detailregelungen gestützt auf die erwähnte Delegationsnorm auf Amtsstufe zu delegieren. Dem Gesetzesauftrag von Artikel 26 Absatz 4 SpoFöG, bei der Organisation des BASPO die Aufgaben der EHSM zu berücksichtigen, wird damit auch Folge geleistet.

Art. 57 Lehre

Abs. 1: Im Bereich der Lehre sind die Rechtsgrundlagen an die Verordnung vom 29. November 2019 des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1) anzupassen. Diese regelt insbesondere die Grundsätze der ersten beiden Studienstufen, die zu den akademischen Graden Bachelor und Master als Teile der formalen Bildung im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) führen.

Die Trainerlehrgänge als Teil der beruflichen Weiterbildung sollen neu im Artikel 72a geregelt werden.

Abs. 2: Auch die akademischen Weiterbildungen (nichtformale Bildung gemäss WeBiG) sind durch die Koordinationsverordnung Hochschullehre im Grundsatz geregelt. Dies betrifft zum einen die Weiterbildungsstudiengänge, die zu einem qualifizierten Abschluss führen, zum anderen die sonstigen Weiterbildungsangebote. Zu den sonstigen Weiterbildungen gehören Kurse und Veranstaltungen sowie massgeschneiderte Veranstaltungen für Individuen, Gruppen, Institutionen und Organisationen. Die EHSM als Hochschule kommt damit insgesamt ihrem Auftrag nach, ihr Wissen gegenüber einem Fachpublikum und zu sportrelevanten Themen

auch für allgemein Interessierte öffentlich und nutzbar zu machen.

Der Regelungsbedarf hinsichtlich einiger spezifischer, teils historisch zu erklärenden Mischformen der Aus- und Weiterbildung fällt weg, da diese sich entweder auf die J+S-Gesetzgebung, die gesetzlichen Grundlagen der Bildungsangebote oder den Schulsportförderungsauftrag stützen lassen.

Art. 58 Abs. 1

Die Anpassung hat nur terminologischen Charakter. Die Begriffe gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG; SR 420.1) sind diesbezüglich massgebend.

Art. 59

Dieser Artikel soll aufgehoben werden, weil die Aufgaben neu in Artikel 55 zusammengefasst aufgeführt werden sollen.

Art. 60 Zulassung zu den Studienstufen

Abs. 1: Die Zulassung zur ersten Studienstufe von Fachhochschulen wird im Grundsatz in Artikel 25 HFKG geregelt und in der per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen konkretisiert. Neu soll die Fachrichtung Sport in diese Verordnung aufgenommen werden. Die Eignungsabklärung wird dadurch im Grundsatz zwingend vorgegeben. Das Qualitätssicherungssystem der EHSM hat als Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung Gewähr zu bieten, dass die entsprechenden Vorgaben eingehalten sind (30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 HFKG). Mit diesen Anpassungen soll dem entsprochen werden.

Die Studienplatzbeschränkung im Sinne einer quantitativen Beschränkung (Numerus Clausus) soll auf Bundesratsstufe verankert werden. Grundlage dafür bilden Artikel 14 Absatz 3 SpoFöG i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 der Koordinationsverordnung Hochschullehre (siehe auch Botschaft vom 11. November 2009 zum Sportförderungsgesetz, BBI 2009 8236).

Abs. 2: Die Bestimmungen von Artikel 7 ff der Koordinationsverordnung Hochschullehre sind einschlägig. Die Studienplatzbeschränkung im Sinne einer quantitativen Beschränkung (Numerus Clausus) soll auf Bundesratsstufe verankert werden. Grundlage dafür bilden Artikel 14 Absatz 3 SpoFöG i.V.m. Artikel 7 Absatz 3 der Koordinationsverordnung Hochschullehre (siehe auch Botschaft vom 11. November 2009 zum Sportförderungsgesetz, BBI 2009 8236).

Abs. 3: Die Festlegung des Verfahrens soll an das Departement delegiert werden.

Art. 61 Abs. 1

Die Begriffe «Studien- und Ausbildungsgänge» sowie «Kurse» sind aufgrund anderer Änderungen terminologisch anzupassen. Grundlage dieser Bestimmung bildet Artikel 31 Buchstabe d SpoFöG.

Art. 62 Abs. 1 und 2

Neu soll auf die Hochschulgesetzgebung und ihre Ausführungserlasse - insbesondere die Koordinationsverordnung Hochschullehre - verwiesen werden, welche die Bologna-Richtlinien aufgehoben haben.

Art. 63 Weiterbildungsstudiengänge

Abs. 1: Dieser Absatz soll an die Darstellung von Artikel 5 der Koordinationsverordnung Hochschullehre angeglichen werden, welcher die akademischen Weiterbildungen mit qualifiziertem Abschluss aufführt.

Abs. 2: Entspricht dem Wortlaut des bisherigen Absatz 2

Abs. 3: Im bisherigen Absatz 3 soll der Begriff «Studierende» durch den Begriff «Personen» ersetzt werden. Der Begriff Studierender setzt voraus, dass man bereits zum Studium zugelassen wurde, was aber für den Anwendungsbereich nicht zutrifft.

Abs. 4: Die Delegationsnorm betreffend Weiterbildungsstudiengänge soll an jene der Bachelor- und Masterstudiengänge in Artikel 62 Absatz 6 angeglichen werden und damit die Grundlage geschaffen werden, dass auf Departementsstufe in der EHSM-V auch die entsprechenden Grundlagen der Weiterbildungsstudiengänge geregelt werden dürfen. Da die Kompetenznachweise in engem Zusammenhang mit den Abschlüssen stehen, sind diese von der entsprechenden Delegationskompetenz umfasst. Betreffend den Umfang der Studiengänge im Sinne der Studienleistungen erübrigt sich die bisherige Delegationsgrundlage, da Studienleistungen abschliessend in Artikel 5 Koordinationsverordnung Hochschullehre geregelt sind.

Art. 64

Die Absätze 2 und 3 entsprechen nicht mehr der Praxis. Zudem ist dieser Artikel teilweise redundant mit einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Er soll daher aufgehoben werden.

Art. 72a Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern

Abs. 1: Gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b SpoFöG hat das BASPO den Auftrag, den leistungsorientierten Nachwuchssport und den Spitzensport durch die Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern zu fördern. Die Trainerbildung am BASPO ist insbesondere im Bereich der beruflichen Weiterbildung tätig und unterstützt die höhere Berufsbildung für Trainerinnen und Trainer. Die bisherige Rechtsgrundlage (Art. 57 Abs. 1 Bst. b SpoFöV) soll abgelöst und die Tätigkeit der Trainerbildung umfassender abgebildet werden.

Abs. 2: Damit soll die generelle Rechtsgrundlage geschaffen werden, im Bereich der Trainerbildung Weiterbildungsangebote im Sinne nichtformaler Bildung gemäss dem Bundesgesetz über die Weiterbildung anzubieten. Es können insbesondere auch Kurse angeboten werden, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen im Bereich der Trainerberufsbildung vorbereiten.

Abs. 3: Zu Qualitätssicherungszwecken sollen für Weiterbildungen im Bereich der Trainerbildung Zulassungsvoraussetzungen verlangt werden können.

Abs. 4: Die bisherige enge Zusammenarbeit mit Swiss Olympic und dem Berufsverband der Trainer im Leistungs- und Spitzensport als zuständige Organisationen der Arbeitswelt gemäss dem Berufsbildungsgesetz soll rechtlich verankert werden.

Art. 80 Abs. 2

Die EHSM hat sich gemäss Art. 41 Abs. 4 HFKG um angemessene Drittmittel zu bemühen. Eine klassische Drittmittelquelle für Hochschulen sind Weiterbildungen, insbesondere Weiterbildungsstudiengänge (CAS, DAS und MAS). Diese dürfen, soweit sie vom Staat durchgeführt werden, gemäss Art. 9 Abs. 1 WeBiG den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Gemäss gesetzlicher Fiktion von Art. 9 Abs. 2 WeBiG liegt keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs vor, wenn entweder die Weiterbildung zu mindestens kostendeckenden Preisen angeboten wird oder

diese nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht. Abs. 2 ist unmittelbar anwendbar. Die Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung ist damit im Einzelfall zu beantworten.

Die EHSM als Teil des BASPO hat einerseits einen Sportförderungsauftrag und andererseits als Hochschule einen Bildungs- und Wissenschaftsauftrag mit Drittmittelinwerbungspflicht (siehe auch Erläuterungen zu Art. 55). Weiterbildungen, die sie in Erfüllung ihres Beitrages zur nationalen Sport- und Bewegungsförderung gemäss Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 Abs. 2 SpoFöV anbietet, gelten als amtliche Leistungen, für welche Gebühren gemäss den einschlägigen rechtlichen Grundlagen des BASPO erhoben werden. Diese stützen sich im Grundsatz auf Art. 1 Abs. 2 Bst. b SpoFöG und können thematisch beispielsweise die Weiterbildung von Sportanlagenbauer (Art. 5 Abs. 3 SpoFöG), die Weiterbildung von Sportlehrerinnen und -lehrer (Art. 13 Abs. 1 SpoFöG), die Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern (16 Abs. 2 Bst. b SpoFöG) sowie Weiterbildungen im Bereich Dopingbekämpfung (Art. 19 Abs. 1 SpoFöG) betreffen. Dabei handelt es sich nicht notwendigerweise um Weiterbildungen auf Hochschulniveau. Einnahmen aus solchen Weiterbildungen sind finanzhaushaltsrechtlich keine Drittmittel im Sinne von Art. 41 Abs. 4 HFKG, sondern Gebühren und dürfen gemäss dem abgaberechtlichen Kostendeckungsprinzip höchstens kostendeckend bemessen werden. In der Regel liegen sie aber tiefer, da gemäss Art. 5 Abs. 2 der allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1) bei der Festlegung der Gebührenansätze die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses gebührenmindernde Wirkung zeitigt. Dies hat zur Folge, dass solche amtlichen Weiterbildungen, wenn sie im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten stehen würden, nach Lesart von Art. 9 Abs. 2 WeBiG zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen. Eine solche ist gemäss Abs. 3 aber zulässig, sofern sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig ist sowie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Die Interessenabwägung ist im Einzelfall mit Blick auf den relevanten Weiterbildungsmarkt vorzunehmen.

II

Die Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM-V; SR 415.012) soll künftig keine Regelungen mehr zur Trainerbildung enthalten. Die diesbezüglichen Gebührentarife sind deshalb vom Gebührenanhang der EHSM-V in die Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Sport zu überführen.
